

Öffentliche Bekanntmachung

14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“; hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 29.03.2006 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ gefasst.
2. Der Planbereich der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ grenzt an die Heinrich-Kaiser-Straße und die Holzweger Straße an. Er umfasst lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 34, Flurstück 866.
3. Die Bebauungsplanänderung beinhaltet neben der Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche, so dass ein abtrennbares Grundstück mit eigener Baufläche entsteht.

4. Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999, GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), wird die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ und die Satzungs Begründung vom 29.03.2006 werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung und Bauordnung, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 223, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

6. Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 29.03.2006 als Satzung beschlossene 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 5b „Auf der Ennert“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 06.04.2006

Der Bürgermeister
Alfons Stumpf

Aushang im Rathaus der Stadt Attendorn
in der Zeit vom 10.04.2006 bis zum 28.04.2006

ausgehängt am _____ durch _____

abgenommen am _____ durch _____